

Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Grundsatz	3
Anwendungsbereich	3
2. ANSPRUCH, UMFANG	3
Anspruchsberechtigung	3
Voraussetzung	3
Gemeindebeitrag	3
Basis	4
Steuerbares Einkommen, Abzüge	4
Einwilligung Einsichtnahme	4
Gesuchstellung	4
Elternbeitrag.....	4
Gemeindebeitrag, Verrechnung.....	4
Einforderung Unterstützungsbeitrag	5
3. TARIFSYSTEM	5
Tariforientierung.....	5
Grundlagen	5
4. GEMEINDEBEITRAG	5
Gebühren	5
Anpassung Einkommensstufen	6
Anpassung Gemeindebeiträge	6
5. ÜBERPRÜFUNG DES TARIFSYSTEMS / REGLEMENTS	6
Übergeordnetes Recht.....	6
6. BESONDERE BERECHNUNGSGRUNDLAGEN.....	6
Quellensteuer.....	6
Einkommensveränderungen.....	6
Zuzug in die Gemeinde.....	6
Trennung, Scheidung	6
7. BERECHNUNG DES MASSGEBENDEN EINKOMMENS	7
Berechnung Gesamteinkommen	7
8. SONDERREGELUNG IN BEGRÜNDETEN HÄRTEFÄLLEN	7
Härtefälle.....	7
9. WEITERE BEITRÄGE DER GEMEINDE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG	7
Weitere Beiträge	7
10. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	7
Rechtsschutz	7
11. SCHLUSSBESTIMMUNG.....	7
Inkrafttreten.....	7

Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 01. August 2018

Die Einwohnergemeinde Burg erlässt, gestützt auf:

- § 4 Abs. 2 des Kinderbetreuungsgesetzes (SAR 815.300)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (SAR 781.200)

folgendes Reglement

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Burg unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung nach Norm-Kostenmodell.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung bei Kinderbetreuungs-Institutionen, die eine Betriebsbewilligung haben. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschulkinder, Tagesstätten für Schulkinder sowie weitere vergleichbare Angebote. Der Standort der Kinderbetreuungs-Institutionen kann auch ausserhalb der Gemeinde Burg liegen. Der Gemeinderat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen und Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig machen.

2. ANSPRUCH, UMFANG

§ 3

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf finanzielle Unterstützung unter gewissen Voraussetzungen haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Burg, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Burg haben.

§ 4

Voraussetzung

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend sind die Ansätze des Vereins Kindertagesstätte Menziken (Normkosten).

§ 5

Gemeindebeitrag

¹Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens).

GEMEINDE BURG
**Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende
Kinderbetreuung vom 01. August 2018**

<i>Basis</i>	<p>²Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Veranlagung. Die Gesuchstellenden und ihre Partnerin / ihr Partner verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils bis zum 30. April jeden Jahres einzureichen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6</p>
<i>Steuerbares Einkommen, Abzüge</i>	<p>¹Bei der Beurteilung des steuerbaren Einkommens werden folgende Abzüge nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,b) die Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,c) die Abzüge für freiwillige Zuwendungen,d) die Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,e) die Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,f) der zusätzliche Sozialabzug für tiefe Einkommen.
<i>Anpassungen</i>	<p>²Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen werden vor der Berechnung der Beiträge an die Betreuungskosten auf diese zusätzlichen steuerlichen Abzüge revidiert. Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7</p>
<i>Einwilligung Einsichtnahme</i>	<p>Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8</p>
<i>Gesuchstellung</i>	<p>Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Abteilung Steuern der Gemeinde Burg zu beantragen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9</p>
<i>Elternbeitrag</i>	<p>Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Gemeindebeiträge an den Besuch anderer Kindertagesstätten werden nur gegen Vorweisung der Quittung an die Gesuchsteller ausbezahlt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10</p>
<i>Gemeindebeitrag, Verrechnung</i>	<p>Aufgrund der Anspruchsberechnung ist die Abteilung Finanzen berechtigt, die Auszahlung des Gemeindebeitrags an die Gesuchstellenden vorzunehmen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden. Widerrechtlich bezogene Leistungen sind rückerstattungspflichtig.</p>

GEMEINDE BURG
**Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende
Kinderbetreuung vom 01. August 2018**

§ 11

*Einforderung Unter-
stützungsbeitrag*

Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der Abteilung Steuern mit Zahlungsnachweis spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrags eingereicht werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum.

3. TARIFSYSTEM

§ 12

Tariforientierung

¹Der Tarif orientiert sich an den Kosten des Betreuungsangebots des Vereins Kindertagesstätte Menziken (Normkosten).

Grundlagen

²Die Berechnung des Unterstützungsbeitrags basiert auf folgenden Grundlagen:

³Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen gemäss § 6 zuzüglich 50 % des steuerbaren Vermögens (Gesamteinkommen).

- a) von in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern (auch wenn diese zwei Wohnsitze begründen).
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats).
- c) vom Elternteil, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (Art. 133 und Art. 298 Abs. 1 oder Art. 298a ff ZGB).
- d) von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 296 Abs. 2, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht.
- e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind bekommen.

4. GEMEINDEBEITRAG

§ 13

Gebühren

Die Gemeinde leistet einen Beitrag nach folgender Zusammenstellung:

TS	Gesamteinkommen	Gemeindebeitrag Ganzer Tag	Gemeindebeitrag Halber Tag
1	< 50'000	18 %	18 %
2	< 70'000	12 %	12 %
3	< 80'000	6 %	6 %
4	> 80'001	0 %	0 %

GEMEINDE BURG
**Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende
Kinderbetreuung vom 01. August 2018**

§ 14
Anpassung Einkommensstufen ¹Der Gemeinderat kann die Gesamteinkommensstufen im Rahmen von ± 20 % jeweils auf Jahresbeginn veränderten Verhältnissen anpassen. Eine Anpassung kann er auch vorsehen, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu verbessern; ebenso zur Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration.
²Die Kommunikation allfälliger Gesamteinkommensstufen-Anpassungen erfolgt durch die Gemeinde.

§ 15
Anpassung Gemeindebeiträge Der Gemeinderat kann unter den gleichen Voraussetzungen wie unter § 13 die Gemeindebeiträge von ± 50 % anpassen. Ferner kann er bei ganz tiefen Gesamteinkommen der Tarifstufe 1 Gemeindebeiträge bis max. 75 % gewähren. Die Kommunikation allfälliger Beitragsanpassungen erfolgt durch die Gemeinde.

5. ÜBERPRÜFUNG DES TARIFSYSTEMS / REGLEMENTS

§ 16
Übergeordnetes Recht Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifabstufung und das Reglement und kann dieses aufgrund veränderter Rahmenbedingungen aus übergeordnetem Recht anpassen.

6. BESONDERE BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

§ 17
Quellensteuer Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise oder eine Kopie der Veranlagung des kantonalen Steueramts einzureichen.

§ 18
Einkommensveränderungen Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 30 % während mindestens sechs Monaten, kann eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten aufgrund des veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem der Antrag auf Neuberechnung gestellt worden ist.

§ 19
Zuzug in die Gemeinde Falls wegen Zuzugs nach Burg keine Steuerdaten bestehen sollten, haben die Gesuchsteller eine Kopie der letzten definitiven Steuererklärung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

§ 20
Trennung, Scheidung Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

7. BERECHNUNG DES MASSGEBENDEN EINKOMMENS

§ 21

Berechnung Gesamteinkommen

¹Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch die Abteilung Steuern:

- a) beim erstmaligen Gesuch nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung.
- b) durch eine Neuberechnung auf Grund der neuen Veranlagung.

²Die Gemeinde kann zu Kontrollzwecken bei Institutionen Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage.

8. SONDERREGELUNG IN BEGRÜNDETEN HÄRTEFÄLLEN

§ 22

Härtefälle

Auf ein schriftlich, begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.

9. WEITERE BEITRÄGE DER GEMEINDE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

§ 23

Weitere Beiträge

Der Gemeinderat kann auf Antrag zusätzliche finanzielle Unterstützung direkt an andere Betriebe bewilligen (Objekt bezogene Beiträge). Die entsprechenden Kosten sind im Budget zu berücksichtigen.

10. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 24

Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

11. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. August 2018 in Kraft.

GEMEINDE BURG
**Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende
Kinderbetreuung vom 01. August 2018**

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2017; Inkrafttreten am 01. August 2018.

5736 Burg,

GEMEINDERAT BURG

Marcel Schuller
Gemeindeammann

Viktor Würgler
Gemeindeschreiber